

- Entwurf -

Richtlinie

**über die Förderung von Gemeindefesten
in der Gemeinde Friedeburg
vom**

§ 1

Zuwendungszweck

(1) Die Gemeinde Friedeburg fördert das kulturelle Leben in der Gemeinde sowie in ihren Ortschaften als freiwillige Leistung im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben. Hierzu gewährt sie nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches VwVfG in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift des VwVfG) und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Ausrichtung von Gemeindefesten.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Friedeburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Einstellung von Mitteln in den Haushalt werden Ansprüche Dritter nicht begründet.

(3) Unter Berücksichtigung der Förderung von Dritten darf es durch die Gewährung gemeindlicher Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht zu einer Überfinanzierung kommen. Im Falle einer Überfinanzierung ist die gemeindliche Zuwendung entsprechend zu kürzen.

§ 2

Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Gegenstand der Förderung ist die Ausrichtung von Gemeindefesten (Veranstaltungen) im Rahmen dieser Richtlinie.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Veranstaltungen

1. sind grundsätzlich am 4. Wochenende im September des jeweiligen Jahres durchzuführen.
2. werden durchgeführt unter dem Titel: „Lüttje Spätsommer-Vergnügen“ mit dem Namen der Ortschaft und dem Zusatz „... lädt ein“, z. B. „Lüttje Spätsommer-Vergnügen, Hesel lädt ein“
3. sind als öffentliche Veranstaltung mit freiem Zugang auszurichten.
4. können an einem oder mehreren Tagen stattfinden.

(3) Gefördert wird grundsätzlich nur eine Veranstaltung pro Jahr.

(4) Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass

1. die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
2. bei der Vermarktung, z. B. auf Flyern, Plakaten etc. bzw. bei Social-Media-Informationen das Logo der Gemeinde Friedeburg und der Zusatz „Mit Unterstützung der Gemeinde Friedeburg“ wiedergegeben wird, und
3. ein Nachweis erbracht wird, dass die erforderlichen Anforderungen, die an die durchzuführende Veranstaltung gestellt werden (u. a. Toilettenangebote, ggfls. erforderlicher Sicherheitsdienst, notwendige Versicherungen, Sondernutzungs Erlaubnisse etc.), erfüllt werden.

§ 3

Zuwendungsempfängende

(1) Empfängende von Zuwendungen können sein: anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände bzw. ein Zusammenschluss mehrerer Vereine/Verbände, die ihren Sitz und ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde Friedeburg haben, seit einem Jahr bestehen und auf Dauer angelegt sind.

(2) Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller pro Jahr auf die Zuwendung, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung erfolgt als fester Geldbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von höchstens 7.500 € je Veranstaltung.

(2) Die Umsatzsteuer ist nicht Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist.

(3) Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen), Rückstellungen beziehungsweise Rücklagen und Eigenleistungen (nicht zahlungswirksam nachgewiesene Leistungen).

(4) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Eintrittsgelder, Standgebühren etc. können als Teil der Gesamtfinanzierung in besonderen Bereichen (z. B. Zelte) oder für besondere Angebote (z. B. Tombola, Hüpfburg, Fahrgeschäfte) erhoben werden. Bieten ausrichtende Vereine/Verbände derartige Angebote an, ist von ihnen ebenfalls eine Standgebühr im gleichen Umfang wie bei vergleichbaren Angeboten anderer Anbieter der Veranstaltung zu leisten. Im Rahmen dieser Angebote sowie aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielte Einnahmen sind grundsätzlich nicht Teil der Gesamtfinanzierung der Veranstaltung.

(3) Die Veranstaltung ist aktiv zu bewerben.

§ 7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Zuwendungsanträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde Friedeburg einzureichen. Abweichend davon sind Anträge für das Jahr 2025 bis zum 31.03.2025 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. eine Kurzbeschreibung der Maßnahme,
2. ein zeitlicher Ablauf des Programms,
3. ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben),

4. eine Erklärung, dass mit der Ausführung, z. B. durch Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für die Veranstaltung, noch nicht begonnen worden ist, und
5. eine Erklärung darüber, ob Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind. In diesem Fall haben sie im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

(3) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Friedeburg. Über Zuwendungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss. Auf Verlangen ist gegenüber dem Verwaltungsausschuss das Vereins/Verbandsvermögen offen zu legen. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Empfänger sollen grundsätzlich die Rechtsfähigkeit besitzen. Antragsstellende sind auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen.

(4) Veranstaltungen, mit deren Ausführung, z. B. durch Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, vor schriftlicher Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmebeginn), sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann auf Antrag zugelassen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann daraus nicht hergeleitet werden.

§ 8

Einzelbestimmungen zur Förderung

(1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

1. sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten, oder wenn sie – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhalten,
2. wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als insgesamt 750 EUR ergibt,
3. die für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können, oder
5. ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

(4) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen soweit sich aus dieser Richtlinie keine andere Regelung ergibt. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

§ 9

Nachweis der Verwendung

(1) Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend davon können Teilbeträge ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen der Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden und erforderlich sind.

(2) Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Spätestens zwei Monate nach Durchführung der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
2. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
3. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfangende oder Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfangenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind zahlungsbegründende Belege beizufügen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, den Grund und den Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
4. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
5. Zuwendungsempfänger haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

(3) Die Zuwendung soll regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, indem sie erklären, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Friedeburg,

Der Bürgermeister

Goetz